(Ph. Pr.)
465
fm

R

Ph. pr. 465 fm

[Foehrl]

Philos. Ethicae Instit. 2327.

(C. g. Föhrl)

Kurzer Abriß

einer

gereinigten Sittenlehre

nach

eigenem Denken entworfen.

1792.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorbericht.

Bey Herausgabe dieses Abrisses meiner gereinigten Sittenlehre sind noch, ehe ich damit hervortrete, verschiedene Erinnerungen nothwendig, ohne welche es leicht möglich wäre anstößig zu werden. Gereinigte Sit-

tenlehre sprach ich um deswillen, weil ich darinne nichts vortrage, als was mit Wahrheitssinn auf das genaueste übereinstimmet und daher die Gewohnheit vieler Moralisten sorgfältig vermeide, welche ihre Tugendlehren mit einem blumigen Ausdruck schmücken, dadurch aber den Vorurtheilen Schlupfwinkel und vieles unenthüllet in der Dunkelheit liegen lassen. Ich habe mich dahero äußerst bemühet von den mehresten Gegenständen der Sittenlehre die eigentlichen Begriffe vorzutragen. Eine Menge Menschen, selbst Moralisten

reden mit einem großen Wortgepränge von Dingen aus der Sittenlehre ohne einmal die gehörigen Begriffe davon zu wissen. Ohne den gehörigen Begriffen hingegen findet keine rechte Beherzigung statt und ohne dieser bleibet die Befolgung der moralischen Vorstellungen gemeiniglich aus. Mir war es allein um die Ausspürung des Wahren zu thun. Darauf richtete ich allein meine Gedanken und ist mir dabey Schönheit des Styls entschlüpft, so entschuldige man mich. Ich bin bemüht gewesen ihn durch passenden Ausdruck einigermaßen er-

setzen zu wollen. Bey der Einthei-
lung der Pflichten rechne ich die Re-
ligion nach der Aufklärung des Ver-
standes unter die Pflichten für unser
Selbst, ob ich gleich weiß, daß man die-
selbe sonst als Pflicht gegen Gott beson-
ders betrachtet. Allein alle Pflichten
sind ja mit Pflichten gegen Gott, das
allgemeine Beste den einzigen End-
zweck der Gottheit befördernde Mittel.
Sehen wir blos bey dieser Pflicht auf
Gott, so ist Gott das vollkommenste
Wesen, welches keiner Vervollkomm-
nungsmittel bedarf, dessen Bestes wir
nicht befördern können. Die Reli-

gion ist also hauptsächlich eine zum Besten unsers Selbst gereichende Pflicht in Beziehung auf Gott und dessen Verehrung, zumal, wenn man ihre Bestimmung in jenem Leben, welches ein wesentliches Erforderniß ist, dabey mitdenket. — Findet der Beurtheiler hier und da noch etwas zu verlangen, so bitt' ich nur um Glimpf, wenn man davon mich unterrichten will. Mich belehren zu lassen und dadurch meinen Verstand immer mehr und mehr aufzuhellen, wäre gewiß für mich kein zu verwerfender Ertrag dieser Blätter, und

selbst das Publicum würde hiernach durch künftige Verbesserungen dersel= ben gewinnen.

Budißin den 26ten Merz, 1792.

C. G. Föhrl.

I. Tugend.

§. 1. Tugend ist kein leerer Nahme.

§. 2. Wer das Gegentheil behauptet, kennet ihr Wesen nicht und hat keinen anständigen Begrif von ihr.

§. 3. Um glücklich dießseits und jenseits zu seyn — sey Tugend das einzige Ziel deiner Handlungen.

§. 4. Allein was ist Tugend? —

§. 5. Tugend ist der gehörige Gebrauch unserer Kräfte oder Fähigkeiten, welche uns zu Vollbringung der Handlungen geschickt

machen, zum Besten unsres Selbst und der Welt und die Beobachtung der Pflichten, in Rücksicht der Anwendung dieser Kräfte.

§. 6. Nur das aus der Tugend entstehende Gefühl unserer Kräfte, das Bewußtseyn, daß man sie zum Besten anwende und angewendet habe, giebt allezeit den glücklichsten Zeitpunkt, worinne man das reinste, das innigste, von aller Indignation, von aller Nachreue sichere Vergnügen, die Quelle der edelsten Heiterkeit findet.

§. 7. Gebrauch der Kräfte also, welcher nicht auf das Beste unsers Selbst und der Welt abzielet, ist nicht Tugend — er ist eine Verschwendung eine Debausche der Kräfte und entfernet uns von dem Zwecke Glückseligkeit zu gewinnen.

§. 8. Aufopferung der Kräfte daher um Reichthum, Ehre und Vermögen zu erhalten, ist nicht im Stande glücklich zu machen, wenn es auf eine Art geschiehet, wodurch das

geringste

geringste Mitglied der Gesellschaft verletzet und dessen Wohl nicht zugleich mit befördert wird oder gar ein Theil unserer Kräfte dabey Abnahme leidet. In den folgenden Sätzen wird dieses sich deutlicher an den Tag legen lassen.

II. Glückseligkeit.

§. 9. Glückseligkeit ist Empfindung eines stets ausdauernden von Reue und Ueberdruß nie angefochtenen Wohlbehagens.

§. 10. Der Tugendhafte allein ist dieser Glückseligkeit fähig.

§. 11. Er übet seine Kräfte bloß zum Besten seines Selbst und der Welt.

§. 12. Die Welt, der Staat, die Gesellschaft und jedes Mitglied derselben, welches sich zur Tugend vereiniget, sind Wörter von einer Bedeutung.

§. 13. Um durch seine Kräfte das Beste seines Selbst und der Welt zu befördern wendet der Tugendhafte die erforderlichen Mittel hierzu sorgfältig an.

§. 14. Diese Mittel nennen wir Pflichten.

§. 15. Die Lehre, welche uns von den Pflichten unterrichtet heißet Ethik, Moral, Sittenlehre.

§. 16. Unter allen Wissenschaften gebühret ihr der große Vorzug, daß sie den ächten Weg zur Glückseligkeit zeiget.

§. 17. Daher schöpfen Gottesgelahrheit, Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunde u. s. w. Grundsätze aus ihr, weil sie alle den gemeinschaftlichen Endzweck haben Glückseligkeit mit zu bewirken.

III. Pflichten überhaupt.

§. 18. Unsere Hauptpflicht ist es stets nach der Vermehrung und Vervollkommnung unserer Kräfte zu streben, auch auf das strengste zu verhüten, daß solche nicht geschwächet oder vermindert werden.

§. 19. Beobachten wir nicht zuförderst die Pflichten für unser Selbst, so können wir unmöglich den Pflichten für andere sattsames Genüge leisten.

IV. Pflichten für unser Selbst.

§. 20. Die Pflichten für unser Selbst sind:

A.) in Ansehung der Seele:

a.) Aufklärung des Verstandes;

b.) Religion im größten Umfange;

B.) in Ansehung des Körpers:

a. a.) Mäßigkeit;

b. b.) Enthaltsamkeit.

§. 21. Seele und Körper sind auf das genaueste, so lange wir als Menschen leben mit einander verbunden; unter ihnen herrschet ein beständiger Einfluß und daher müssen wir die Pflichten in Ansehung des einen, als des andern auf das pünktlichste befolgen, weil durch die Nichtbefolgung beyde gemeinschaftlich leiden.

A.) Pflichten in Ansehung der Seele.

§. 22. Die Seele ist dasjenige Wesen, welches den menschlichen Körper belebet und vermöge welcher Belebung der Mensch sein Daseyn fortsetzet und vernünftige verstandvolle Handlungen verrichtet.

a.) Aufklärung des Verstandes.

§. 23. Verstand nennet man die dem Menschen eigene Gabe oder das Vermögen

sich

sich von Dingen wahre Begriffe zu bilden, verschiedene Dinge nach ihren wahren Verhältnissen unter einander zu vergleichen, darnach von ihren eigentlichen Bewandnissen ein wahres Urtheil zu fassen und auf die wahre Beschaffenheit und Natur anderer Gegenstände davon zu schließen.

§. 24. Suchet man dieses Vermögen immer mehr und mehr auszubilden, so nennet man diese Beschäftigung Aufklärung des Verstandes.

§. 25. Denken bedeutet ebendasselbe.

§. 26. Wahr nennet man, wenn das Wesen der Sache mit der Vorstellung davon ganz übereinstimmet.

§. 27. Ist die Uebereinstimmung nicht ganz und durchaus vorhanden, so heißet dieses nur wahrscheinlich.

§. 28. Das Gegentheil der Wahrheit ist Irrthum.

§. 29. Stützet sich dieser Irrthum auf Vorgänger, so entstehen Vorurtheile.

§. 30. Nimmt man etwas als wahr an, welches falsch ist, so heißet dieses Ereigniß Aberglaube.

§. 31. In Ansehung körperlicher Begebenheiten ist der Aberglaube — ein physischer Aberglaube.

§. 32. Physisch heißet alles dasjenige was sich auf das Wesen der Körper beziehet.

§. 33. In Ansehung der geistigen Ereignisse aber ist der Aberglaube — ein moralischer Aberglaube.

§. 34. Moralisch nennet man dasjenige, was sich auf die Aeußerungen des Wesens der Seele und des Geistes in der menschlichen Gesellschaft beziehet.

§. 35. Welch einen reichen Stof zum weitern Nachdenken und weitläuftigen Abhandlungen giebt der moralische Aberglaube.

§. 36. Irrthum, Vorurtheile und Aberglaube setzen uns in der Vervollkommnung nicht allein zurück, sie machen uns ganz elend.

§. 37. Aufklärung des Verstandes setzet allemal Wegräumung der Irrthümer, der Vorurtheile und des Aberglaubens voraus.

§. 38. Wer davon sich zu befreyen nicht bemühet, dem ist es mit der Aufklärung kein Ernst. — Er strebt nur sich als Aufklärer ein Ansehn zu geben und will einen großen Theil der Menschen überreden, als wäre er klüger als sie.

§. 39. Ohne Aufklärung des Verstandes kann selbst die Religion nicht Wurzel fassen. Bey einem zum Denken unfähigen Kopfe bleibet sie nur eine Grimmasse, womit man wohl die Welt täuschet, hingegen zu keiner Vollkommenheit des Geistes gelanget.

b.) Religion.

§. 40. Religion ist Erkenntniß des göttlichen Willens und Befolgung desselben.

§. 41. Die Erkenntniß des göttlichen Willens d. h. des Vorsatzes, nach welchem Gott alles zum Besten erschaffen hat und will, daß wir diesen Endzweck befördern, nicht aber hindern sollen, leget sich vorzüglich durch eine besondere Achtung der Gottheit an Tag. Diese Wirkung nennt man auch gemeiniglich Religion, welcher Nahme aber eigentlich nach §. 40. der Ursache zukommt.

§. 42. Gott ist dasjenige Wesen, durch welches alles geworden ist, fortdauert und noch wird.

§. 43. Gott will allezeit das Beste.

§. 44. Legen wir ihm die Ursache von so manchen Bösen zur Last, so bedenken wir nicht dabey, daß er seinen Plan mit uns noch nicht ganz ausgeführet hat. Können wir ein

Buch ohne es ganz durchgelesen zu haben vernünftig beurtheilen? —

§. 45. Daß Gott das Beste allezeit wolle, machet die heilige Schrift auch offenbar. In ihr glühet der Geist Gottes unwiderleglich.

§. 46. Die Lehre, welche der Gottmensch Jesus vortrug, hat das unzubezweifelnde Gepräge göttlicher Vollkraft. — Leset des frommen Gellerts vortrefliches Gedichte: Der Christ.

§. 47. Das einzige Bestreben des Welterlösers ging dahin, die Welt von Irrthümern, Vorurtheilen und Aberglauben zu befreyen und durch Umreißung dieser Ungeheuer allgemeines Wohlwollen unter den Menschen zu befördern.

§. 48. Glaubet an Ihn, trauet es zu seiner Lehre, daß wenn ihr solche befolget, ewig in Vollgenuß ächter Seeligkeit lebet und

mit ihm leben werdet. Ohne dem großen Werke der Erlösung war und blieb der Mensch die beklagenswürdigste Creatur, welche auf wahre ewige Glückseligkeit nie durfte Anspruch machen.

§. 49. Noch jenseits des Grabes wird Christus uns innig ohne Ende beglücken.

§. 50. Lässet uns die Größe, der Umfang, die Durchdringlichkeit unserer Kräfte nicht selbst Unsterblichkeit erwarten? Sie sind weit größer, als die Bedürfnisse in unserm gegenwärtigen Leben verlangen. Gott legte diese Größe, diese gewaltigen Fähigkeiten nicht umsonst in uns. Unsere Kräfte reiffen gewiß für eine bessere Welt, welche Christus so heilig uns verheißen hat.

B. Pflichten in Ansehung des Körpers.

§. 51. Wir schwächen und zerstören selbst die Kräfte der Seele, wenn wir die Kräfte des Körpers, welcher unserm Geist in

der Zeitlichkeit zur Wohnung dienet, miß- brauchen und sie bloß zu Sinnlichkeiten oder bloß in und auf den Körper geschehende Eindrücke verschwenden. Deswegen müssen wir die Pflichten in Ansehung des Körpers beobachten.

§. 52. Es sind aber dieselben hauptsächlich:

a. a.) Mäßigkeit;

b. b.) Enthaltsamkeit;

worunter die andern alle sich mit begreiffen lassen.

§. 53. Mäßigkeit ist hinlängliche Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse.

§. 54. Bedürfnisse nennen wir diejenigen Dinge, welche zur Erhaltung der menschlichen Natur schlechterdings erforderlich sind und ohne welche dieselbe nicht bestehen kann.

§. 55. Es gehören aber hierunter:

I. Leidenschaften, als: Begierde, Liebe und Zorn;

II. Nahrungsmittel, als: Bewegung, Ruhe, Speise und Trank.

§. 56. I. Ohne Leidenschaften kann der Mensch nicht bestehen. Wollte man sie ganz wegwünschen, so würde man den schädlichsten Mangel an Betriebsamkeit und Thätigkeit bald empfinden. Nur müssen solche in gewissen Schranken bleiben und von Ausschweiffungen zurückgehalten werden. Begierde nach Reichthum oder nach Ehre, Liebe und Zorn werden erst dann ahndungswürdig, in so fern Schade oder Kränkung für andere daraus erwachsen. Liebe zeugt öft Partheilichkeit oder den Eifer des einen Glück auf des andern Unglück zu bauen.

§. 57. Leidenschaften sind größtentheils ein Eigenthum der Menschheit und daher gehöret Wollust nicht hierher, sondern vielmehr unter die Instincte, weil sie größtentheils mehr ein thierisches, als ein menschliches Eigenthum

genthum ist und allein auf den Körper am Ende ihre Beziehung hat.

§. 58. II. Unter die Nahrungsmittel, welche hauptsächlich zur Erhaltung des menschlichen Körpers dienen, rechnet man den Genuß der Speise und des Trankes.

§. 59. Genießet man davon mehr, als hinlänglich ist, so entstehen daraus Völlerey und Trunkenheit.

§. 60. Zu den Nahrungsmitteln zähl ich mit gehörige Bewegung und Ruhe, weil ohne beyden Speise und Trank das nicht seyn können, was sie seyn sollen.

§. 61. Wird Bewegung und Ruhe übertrieben, so leidet der menschliche Körper.

§. 62. Gehörige Beobachtung der Ordnung beym Genuß der Nahrungsmittel heißet Diät.

b. b. Enthaltsamkeit.

§. 63. Enthaltsamkeit oder Keuschheit ist die Behutsamkeit, mit welcher man die Ausbrüche und die Wuth des Instinctes oder des in den Körpern verschiedenen Geschlechts liegenden meistentheils unwillkührlichen thierischen Magnetismus gegen einander zurückhält und sich nicht ihrer Gewalt überläßt oder dahin giebt.

§ 64. Befriedigung des gedachten Instincts ist Wollust, ein blos sinnliches Vergnügen, welches sich allein auf die Fühlkraft beziehet und wobey wir unsere Verwandschaft mit den Thieren am nächsten empfinden.

§. 65. Nach §. 57. kann man sie unter die Leidenschaften nicht rechnen.

§. 66. Die daher entstehende Fortpflanzung ist ein blos thierisches Geschäfte. Der Mensch zeuget Menschen blos nach thierischen Eigenschaften.

§. 67. Dieses ist dem Menschen keine Unehre. Der Mensch soll auf der Welt nichts mehr, als einen Menschen vorstellen. Gänzlich ohne thierische Triebe aber hört er auf Mensch zu seyn. Dazu ist er auf der Welt nicht bestimmt. Deswegen wird ihm der Eintritt in eine bessere Welt vorbehalten — erwartet er ein besseres Leben.

§. 68. Bey alle dem begleiten die thierischen Vergnügungen, wenn die Menschen nicht schon ganz verdorben sind, immer baldiger Ueberdruß, Sättigung und Reue. — Das macht das traurige Gefühl, daß bey einem kurz dauernden Genusse ein beträchtlicher Theil der besten Kräfte uns entgangen ist.

§. 69. Sollen aber diese Folgen, diese Indignation unterbleiben, so muß der Mensch schlechterdings nachhandeln. Der Mensch findet erst dann ein wahres Vergnügen an der Fortpflanzung, wenn er siehet, daß seine

Erzeugten im Wohlstande leben und er besonders durch die ihnen gegebene Erziehung und Ausbildung darzu glaubet beygetragen zu haben, oder zum wenigsten solche von ihnen in der Zukunft hoffet.

§. 70. Wollust wird auch öfters mit dem Nahmen: Liebe, beehrt. Allein Wollust ist nur mit Liebe verbunden. Liebe aber ist eigentlich Zuneigung gegen Menschen ohne Unterschied des Geschlechts und kann ohne den blos thierischen Trieb bestehen. Nach §. 56. N. I. wird sie mit unter die Leidenschaften in dieser Rücksicht gerechnet, und wie wir weiter unten §. 84. u. s. w. sehen werden, gehöret sie auch mit zu den Pflichten für die Welt.

§. 71. So wohl in Ansehung der Mässigkeit als der Enthaltsamkeit, ist der Rath der Aerzte ausführbarer, als der Moralisten. Ehe man ganz in Zorn kommt, soll man das

Vater Unser beten, oder wie jener Grieche ermahnte, das Alphabet in Gedanken wiederholen. Jedoch wer schon so gedultig ist, daß er dieses bewerkstelligen kann, verfällt ohnedem gewiß nicht in den schädlichen Zorn.

§. 72. Unter denen hierher gehörigen Schriften der Aerzte verdienen vorzügliche Anpreißung:

Zückerts Diätetik;

Eben desselben Abhandlung über die Leidenschaften;

Langhans von den Lastern, welche an der Gesundheit der Menschen sich selbst rächen;

Kämpf und Stahls Abhandlung von Temperamenten;

Tissots und Unzers Schriften rc.

V. Pflichten für die Welt.

§. 73. Alle Pflichten sind im Grunde Pflichten für die Welt, also auch die Pflichten

ten für unser Selbst, denn ohne irgend einer Verbindung mit der Welt ist unser Selbst eine Null in der Schöpfung, weil Gott jedes einzelne Wesen mit zum Besten des Ganzen erschuf und der Mensch daher, welcher diese Absicht vereitelt, weiter in keine Betrachtung kommt.

§. 74. Pflichten für die Welt werden aber deswegen so genennet, weil sie nicht allein auf unser Selbst, sondern hauptsächlich auf die Welt sich beziehen.

§. 75. Was unter Welt zu verstehen ist §. 12. erkläret worden.

§. 76. Die Pflichten für die Welt sind nach der genauesten Zusammenfassung:

a. Achtung;

b. Wohlwollen;

c. Gerechtigkeit.

Unter diese Rubricken sind alle die andern von den Moralisten angegebenen Pflichten für die Welt füglich zu bringen.

a. Achtung.

§. 77. Achtung ist Anerkennung, daß der Mensch, er mag sich in einem Stande und Verhältnisse befinden in welchem er wolle fordern könne als Mensch, d. h. vernünftig behandelt zu werden.

§. 78. Alle Verächtlichkeit, Erniedrigung unter die Würde des Menschen, Unachtsamkeit auf die Forderungen seines Mitmenschen, übertriebenes Verlangen des Menschen, einer kriechenden Verehrung und Kräfte übersteigende Dienste von Menschen, ist ein unleugbarer Verstoß wider die Pflichten, welche man den Menschen durchaus schuldig ist.

§. 79. Der Hauptvorzug des Menschen unter allen Geschöpfen bleibet allezeit nur dieser, daß er ein Mensch ist. Ohnedem hat der Mensch keinen Anspruch auf irgend einen Vorzug unter seinen Nebenmenschen. Er ist

dazu

dazu ohnedem ganz unfähig. Der Fürst könnte nicht Fürst seyn, wenn er nicht zuerst eben das, was der Bettler, d. h. Mensch wäre. Der größte Monarch, welchen die Welt jemals gesehen hat, Friederich der Einzige, erkannte ganz diese Wahrheit und sie war ihm stets Regel bey seiner weisen Regierung. — Selbst auf dem Schlachtfelde verbarg er sein Gefühl für die Menschheit nicht. Weinend sah' er die Menge der Getödteten: Wenn, seufzete er dabey, werden meine Leiden sich enden?

§. 80. Man muß die Achtung gegen den Menschen niemals aus den Augen setzen, wegen Mangel an Reichthum, wegen geringerem Maaße an Fähigkeiten u. s. w. Wer noch so vielen Reichthum, noch so viele Fähigkeiten besitzet, hat auch in Ansehung dessen, immer eine große Anzahl Menschen über sich.

§. 81. Wenn man andern die gehörige Achtung entziehet und selbige sich allein zueignet, so ist dieses ein zuverläßiges Merkmal der erbärmlichsten Einfalt und des abscheulichsten Stolzes. Die einfältigsten Leute sind die stolzesten.

§. 82. Stolz gebühret Erbitterung, Haß, Verfolgung und dadurch kommt oft der Stolze in die gefährlichsten Lagen.

b. Wohlwollen.

§. 83. Man ist aber der Welt nicht allein Achtung, man ist ihr auch Wohlwollen schuldig.

§. 84. Wohlwollen, Liebe, Freundschaft sind eins.

§. 85. Wohlwollen ist das eifrige Bestreben und Anwendung der Kraft das Glück der Welt und jedes einzelnen Mitgliedes derselben

selben ohne Rücksicht auf einigen Gewinn seines eignen Selbst befördern zu helfen.

§. 86. Rechtschaffenheit, Standhaftigkeit, Tapferkeit setzen, wie die mehresten andern Tugenden, ein Wohlwollen voraus.

§. 87. Der Wohlwollende wird alles zu hintertreiben und zu vermeiden suchen, wodurch jemanden Verdruß, Verlegenheit, Schade und Unglück auf irgend eine Art erwachsen kann. Er wird die der Welt unschädlichen Schwächen des Andern, woran Boßheit nicht Ursache ist und welche doch durch Mißdeutungen Nachtheil zuziehen können, sorgfältig verschweigen und durch Verunglimpfungen des Andern nie kränken. Schon der große Thomasius schrieb von Zungenmord. Er ist die Pest so mehrentheils im Finstern schleichet. Diejenigen Banditen, welche sich desselben theilhaftig machen, nehmen oft den Ton des höchsten Wohlwollens an,

an, doch entwafnet man nicht selten durch einen einzigen offenen kühnen Blick die schwärzeste Boßheit.

§. 88. Durch diese wird niemals der Wohlwollende seinen Charakter beflecken; er wird vielmehr alle seine Kraft aufbieten, den Andern in den glücklichsten Zustand mit zu versetzen. Hierzu beyzutragen und dafür Zufriedenheit und Freude in dem Auge des von ihm Beglückten zu lesen, ist ihm allein Wonne, die einzige Glückseligkeit im menschlichen Leben. Deswegen denket er mühsam auf jede Empfehlung seines Nebenmenschen und schmücket jede Handlung desselben mit den bestmöglichsten Auslegungen davon. — Ihm öfnet sich gern das Herz und ein Ungeheuer müßte es seyn, welches seine Güte, seine Nachahmung der Gottheit — mißbrauchen wollte.

§. 89. Diejenigen, welche über Undank klagen, handelten mehrentheils mit Absichten,

mit Rücksichten auf ihr Selbst und weil diese fehlschlugen, warfen sie einen Haß auf denjenigen, welchen sie blos als Mittelsperson brauchen wollten.

c. Gerechtigkeit.

§. 90. Wer der Welt Achtung und Wohlwollen erzeiget, wird gewiß nie unrecht handeln.

§. 91. Recht handelt derjenige welcher jedem das Seinige giebt und ihm solches auf keine Weise zu entziehen suchet.

§. 92. Die Grundsätze der Gerechtigkeit sind:

a. Als rechtschaffener Mann leben:

b. Niemanden beleidigen oder verletzen;

c. Jedem das Seinige geben oder lassen.

§. 93. Wer jemanden beleidiget, beschädiget und das Seinige aus Frevel oder Habsucht streitig macht, ist kein rechtschaffener Mann; er ist ein Schandfleck der Menschheit.

§. 94. Der rechtschaffene Mann brauchet die möglichste Vorsichtigkeit nur den entferntesten Anschein einer Beleidigung zu geben und zu verursachen, daß durch seine Veranlassung dem Andern so gar der geringste verdrußvolle Augenblick zugezogen werde.

§. 95. Am auffallendsten wird der Mensch beleidiget und die gröblichste Verletzung entstehet, wenn man jemanden

a. seine Ehre;
b. sein Eigenthum;
c. sein Leben

entwendet.

§. 96. Von Entwendung der Ehre redet schon mit der 87ste §.

§. 97. Bey Entwendung des Eigenthums kommt noch hinzu, daß man dadurch solches sich selbst zueignet und zu seinem eigenen Besitze und Gebrauche bestimmet. Man pfleget diese Boßheit Diebstahl zu nennen.

§. 98. Geschiehet der Diebstahl mit anvertrautem Gute, so ist dieses Verbrechen (Denegatio depositi) das schändlichste, was von dem Menschen gesagt werden kann.

§. 99. Eine Art dieser Vergehung ist der Mißbrauch des Credits, vermöge dessen man das Vermögen des andern debauchiret und ihm solches entziehet. Man nennet es einen Banquerout, Falliment.

§. 100. Nach den römischen Rechten stehet auf denjenigen, so mit dem Gelde der Republik einen Banquerout spielet, die Pœna Ictuum plumbatarum L. 40. C. de Decurion. & Filiis eorum, welches eine Art einer Knute war. Die Verbrecher wurden mit Geißeln, an welchen bleierne Kugeln befestiget waren, geschlagen.

§. 101. Nach dem neuen preußischen Gesetzbuche gehöret auch der Büchernachdruck hierher.

§. 102. Eben so könnte auch der Ehebruch hierher gerechnet werden. Mann und Frau erlangen durch die Ehe ein Eigenthum an einander — und daher nennet Arnisäus Tr. de jure Connubiorum und Mevius ad Jus Lubecens. P. IV. Tit. 6. art. 2. N. 2. denselben *Sacrilegium* Nuptiarum.

§. 103. Wer andern das Ihrige durch Feuer entziehet, heißet ein Brandstifter, Mordbrenner, Feueranleger.

§. 104. Der Mord, da man dem andern das Leben nimmt, geschiehet entweder a.) auf eine ganz grobe Art mit Instrumenten; oder b.) auf eine subtile Art, worzu man keine körperlichen Werkzeuge nöthig hat.

§. 105. Mit Instrumenten geschiehet der Mord, z. E. mit dem Dolche, mit Gewehre, mit Gift.

§. 106. Auf die subtile Art werden eine beträchtliche Menge Menschen getödtet und

eine Menge Menschen gehöret hiernach zu der Anzahl der Mörder. Aergerniß, Verdruß, Verfolgung sind öfters die Mittel, wodurch Menschen den Todt ihrer Brüder bewirken, s. Kurf im Unterichte von Criminalfällen und wie ein Arzt in Abgebung seines Gutachtens hierüber sich zu verhalten habe, (Nürnb. 1777.) erzählet merkwürdige Beyspiele davon. — Wollte man dieses reiflicher beherzigen, man würde ganz anders sich bey dem Betragen gegen seine Mitmenschen benehmen.

§. 107. Eine Sache behauptet man als das Seinige:

a. Nach den natürlichen Verbindlichkeiten, welche das Naturgesetz lehret;

b. nach den Vorschriften, welche der Landesherr ausdrücklich als Gesetzgebung darleget;

c, nach den von dem Landesherrn stillschweigend als Gesetz genehmigten Verordnungen, worunter die Hülfs-

rechte, als z. B. das römische u. s. w. gehören;

d. nach Verträgen, zu deren Erfüllung sich ganze Gesellschaften oder einzelne Mitglieder gegen einander nach eignem Willen anheischig machen;

e. nach dem Willen eines Privatmannes. Hiernach ist ein Erbe verbunden den Verordnungen und Stiftungen seines Erblassers nachzukommen und die Vermächtniße auszuzahlen.

f. Nach Beweißthümern. Wer durch sein Selbstgeständniß, Zeugen, Urkunden u. s. w. überwiesen wird etwas leisten zu müssen, kann dieser Pflicht sich nicht entziehen.

g. Nach den Einsichten verständiger Männer, deren Gründe aber auf die vorstehenden Verbindlichkeitsursachen sich stützen. Dieselben

werden Urtel, rechtliche Erkenntnisse genennet und durch den Bescheid des Richters authorisiret.

§. 108. Der Landesherr ist diejenige Person, welche als Oberhaupt zur Erhaltung der Ordnung im Staate und Schutze der Unterthanen gesezet ist, auch dafür mancherley Vortheile, als die Einnahme gewisser Steuern und Renten genießet, ja verschiedene Dinge in der Natur als ihm allein zustehendes Eigenthum brauchet, welche man Regalien nennet.

§. 109. Beziehet sich dieser Begrif nur auf einen einzigen Mann im Staate, so heisset derselbe Monarch, Souverain.

§. 110. Wegen der von ihm zu besorgenden Erhaltung der Ordnung im Staate und Schutz der Unterthanen, gebühret ihm die Gesetzgebung.

§. 111. Weil er aber nach dem Umfange der seiner Aufsicht ergebenen Länder als ein-

zelner Mann nicht alles allein zu wirken im Stande ist, so sind ihm theils Rathgeber theils Vollstrecker seines auf das allgemeine Beste abzweckenden Willens nothwendig. Die letzteren werden Obrigkeiten genennet.

§. 112. Ueber die verschiedenen Regierungsarten zu raisonniren, ist hier nicht der Ort.

§. 113. Unterthanen sind die Bewohner des Landes, welche, wenn sie der Ordnung im Staate sich erfreuen und Schutz genießen wollen, dem Landesherrn und der Obrigkeit Gehorsam schlechterdings schuldig sind.

§. 114. Die Menschen werden

a. a.) nach der Verschiedenheit ihrer Personen;

b. b.) nach der Beschaffenheit ihres Eigenthums behandelt.

§. 115. Als Person behauptet der Mensch einen Stand und nach diesem geniesset

set er besondere Rechte und Vortheile; als Person kommt auch seine Religion mit in Betrachtung.

§. 116. Wer von denen in einem Lande angenommenen und festgesetzten Religionsarten abgehet, heißet insgemein ein Kätzer, wiewohl nach der Definition des heiligen Augustins ein Kätzer blos derjenige ist, welcher nur um zeitlichen Vortheil, eitle Ehre und Beherrschungssucht neue und falsche Meinungen entweder hervorbringet oder befolget. (s. Almers Manuale juris voc. Hæreticus.) Die deutsche Benennung scheinet auch diesen Begrif zu rechtfertigen, denn Kätzer schreibet ein Etimologist aus dem vorigen Jahrhunderte, kommt her von Katzen, weil die Kätzer um der Weltehre und Gut ihre Tücken unter dem Mantel der Religion, wie die Katzen, zu verbergen wissen. Man verzeihe die altväterischen Ausdrücke, welche ich aus Achtung gegen einen alten biedern deutschen Mann

nicht

nicht modernisiren wollte. Nach dieser angegebenen Definition und Derivation aber haben ein Kätzer und ein Heuchler viel ähnliches mit einander. Die allerabscheulichste Creatur in der Welt ist der Heuchler. Er besitzet keinen anständigen Begrif von der Religion und der Allgegenwart Gottes, denn sonst würde er sich nicht erdreusten Gott täuschen zu wollen. Um deswillen ist er auch zu allen Boßheiten fähig.

§. 117. Nach dem Stande gehöret der Mensch:

a. zum Adel;
b. zum Soldatenstande;
c. zum Gelehrtenstande;
d. zum Bürgerstande;
e. zum Bauerstande.

§. 118. Der Adel hat nach der eingeführten Ordnung außerordentliche Vorzüge, worauf keiner von den andern Ständen Anspruch

spruch machen darf. Bey keinem andern Stande werden dergleichen Vorzüge fortgepflanzet. Der Sohn des größten Gelehrten oder des aufgedunsenen Bürgers und der niedrigste Bauerjunge sind einander durchaus gleich; sie haben einerley Rechte. Der größte Gelehrte verliehret auf keine Weise, wenn er auch die niedrigste Tagelöhners-Tochter heyrathet. Beym Adel ist dieses was anders. Da wir nicht im Naturstande leben, ist der gesittete Mensch zu bescheiden sich nicht nach den Staatseinrichtungen bequemen zu wollen.

§. 119. Der Soldatenstand wird als der vorzüglichste Stand, nach dem Adel betrachtet und deswegen wiedmet sich auch der Adel demselben am mehresten, weil er sein Selbst dem allgemeinen Besten auf einmal auf die auffallenste Art aufopfert oder aufzuopfern Willens ist. Jeder andere Stand, wenn er strenge in seinem Berufe ist, ruiniret auch nach und nach seine Kräfte und verkürzet

kürzet sein Leben ebenfalls zum allgemeinen Besten. Die Aufopferung seines Selbst ist also auch unleugbar, weil sie aber nicht auf einmal und nicht so in die Sinne einbrechend wie im Schlachtgetümmel vor sich gehet, fällt sie auch nicht so auf und wird oft gar nicht oder nur von Wenigen bemerket.

§. 120. Die Gelehrsamkeit ist eine Beschäftigung für andere zu denken, oder den Verstand, wovon der Begrif §. 23. angegeben worden, für andere zu brauchen und dadurch dem allgemeinen Besten nützlich zu werden. Etwas anderes verdienet nicht den Nahmen Gelehrsamkeit.

§. 121. Der Gelehrte muß Wissenschaften, d. i. gehörige Kenntnisse von Dingen besitzen, sonst kann er nicht die Würde eines Gelehrten behaupten.

§. 122. Zu Erlangung dieser Kenntnisse muß der Gelehrte sich bey verschiedenen wegen

vorzüg-

vorzüglicher Denkkraft vormals berühmt gewesenen und noch berühmter Nationen Raths erholen. Deswegen ihre Sprachen und die in denselben vorhandenen Schriften studieren.

§. 123. Der Gelehrte beschäftiget sich mit Denken für andere:

a. In Ansehung der Religion; §. 40.

b. in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit, da er die Menschen bey ihren Rechten schützet;

c. in Ansehung der Heilkunde als Arzt, da er der körperlichen Maschine Gesundheit zu geben sucht;

d. in Ansehung der Philosophie, da er sich mit am Unterrichte beschäftiget, denn im praktischen Sinne begreifen wir unter dem Philosophen den Schulmann oder Professor, s. Schöpfers Synops. jur. lib. XV. Tit. I. N. 11. Seite 301. Stryk de Success. ab intestat. Diss. II, C. 3. §. 8.

§. 124.

§. 124. Von den Gelehrten wäre noch der Künstler, welcher sich damit beschäftiget die in dem Menschen liegende Empfindung zum feinern und bessern Denken zu bearbeiten, zu unterscheiden; nach unsern Sitten aber wird hier kein Unterschied beobachtet und der Künstler sogar von Einfältigen und Pöbel, worunter auch ein großer Theil sogenannter Gelehrten gehöret, oft mit unter die Handwerker gezählet. Dergleichen gefühllose Menschen pflegen nicht selten einem Farbenklecker das Prädicat eines Mahlers, einem Sackpfeifer das Prädicat eines Tonkünstlers zu geben. —

§. 125. Zum Bürgerstande gehören

a. der Kaufmann;

b. der Manufakturist. — Fabricant heißt eigentlich derjenige welcher in Feuer arbeitet;

c. der Handwerker und — jeder, welcher bürgerliche Nahrung treibt.

§. 126. Unter dem Bauer verstehet man insgemein den Landmann, welcher den Acker bearbeitet, und da er mehrentheils unter dem Besitzer des Dorfes stehet, liegen ihm für denselben mancherley Schuldigkeiten nach Verhältnissen ob.

§. 127. Nach Beschaffenheit des Eigenthums (§. 114. N. b. b.) werden im Frieden die Steuern und im Kriege die Brandschatzungen reguliret. Auch hat es damit öfters die Bewandniß, daß man gewisse Dienstbarkeiten, Servituten oder Verrichtungen, welche andere in unserm Eigenthum ausüben dürfen, sich muß gefallen lassen.

§. 128. Das Eigenthum an einer Sache erlanget man:

a. Durch Erbschaft;
b. durch Schenkung;
c. durch Kauf;
d. durch Tausch;

e. durch Eroberung;
f. durch Verjährung
auf immerwährende Zeit.

§. 129. Auf einige Zeit erhält man das Eigenthum unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen des Gebrauchs:

a. Durch Darlehn;
b. durch Miethe;
c. durch Pacht u. s. w.

§. 130. Die Moral fordert hierbey durchgängig Redlichkeit, besonders bey Käufen, daß man durch Verfälschung der Waaren den andern nicht hintergehe und glaube dadurch einen Scharfsinn und Verstand an den Tag zu legen. Ein dergleichen Scharfsinn und Verstand aber ist nicht der Scharfsinn und Verstand eines ehrlichen Mannes. Auf diese Weise ist auch Diebesgesindel und jeder andere Auswurf der menschlichen Gesellschaft verständig und scharfsinnig.

§. 131. Zu der Eroberung gehöret außer der Besitznehmung durch die Waffen im Kriege:

a, Die ohngefähre Auffindung einer Sache, deren Besitzer man nicht weiß und welcher nach gegebener Nachricht sich als Besitzer nicht meldet;

b, das Strandrecht, vermöge dessen man sich des Eigenthums derer durch Schiffbruch verlohrengegangenen und von den Wellen ans Ufer geworfner Sachen anmaßet. Vordem brachte man in denen Kirchengebeten in Seestädten mit vor: Gott wolle doch das Strandrecht segnen. Man hat hierüber außerordentlich die Nasen gerümpfet, daß Gott durch Schiffbrüche Menschen solle unglücklich machen. Allein wie viele Stände wünschen nicht diesfalls zu Beförderung

derung ihres Fortkommens Unglück und Fruchtbarkeit des Lasters? ist nicht oft der Innhalt ihres Gebetes: Gott wolle die Laster segnen? —

c. Das Spiel, worunter auch mit die Lotterien und die Wetten zu rechnen. Wider das letzte Besitzerlangungsmittel möchte aber der Moralist vieles einzuwenden haben. Das Spiel schärfet wohl, wenn es nicht blosses Hazardspiel ist, den Verstand — gewinnet aber auch, worauf doch hauptsächlich mit Rücksicht zu nehmen, die Besserung des Herzens dabey oder verliehret nicht solche fast mehrentheils?

§. 132. Daß man auch den bloßen Besitz (possessorium) und das fast eben so hinlänglich, als das Recht zu besitzen (petitorium) zu Behauptung des Eigenthumes oft zu halten scheinet, will ebenfalls dem Moralisten

listen eben nicht so recht behagen. Jedoch wenn werden Menschen Moral und Recht so ganz durchgängig vereinigen? —

§. 133. Begnadiget der Landesherr gewisse Personen mit ausschließenden Rechten etwas zu ihrer Unterhaltung besonders auszurichten oder zu fertigen, so heißen diese Begnadigungen Privilegien.

§. 134. Verschiedene seither vorgetragner Wahrheiten und deren Erklärungen gehören blos in der Rücksicht hierher, weil, wenn man davon gar nichts weiß, leicht unmoralische Benehmungen, Aeußerungen und Ausschweifungen vorfallen können.

§. 135. Derjenige, welcher hauptsächlich darauf siehet und bestimmet, daß jedem Gerechtigkeit wiederfahre, heißet der Richter. Diejenigen Personen aber, welche ihm beystehen werden die Gerichten genennet. Ohne

deren Hülfe ist es niemanden erlaubt sich selbst Recht zu schaffen und ist dieses eines nicht derer geringsten Verbrechen.

§. 136. Treten gewisse Umstände bey einer Begebenheit oder der solche unternehmenden Person mit ein, daß die §. 107. angegebenen Rechtsquellen zur Entscheidung nicht durchaus passend zu seyn scheinen, so bedienet sich der Richter seiner eigenen Einsicht mit und dieses nennt man Billigkeit. Doch muß diese Billigkeit von der Rechtsähnlichkeit (Analogia juris) nicht abweichen.

§. 137. Wie in Ansehung der Pflichten für unser Selbst im Betref des Körpers der Arzt (§. 72.) so ist in Ansehung der Pflichten für die Welt oder nach der Verbindung, in welcher wir mit der Welt stehen, besonders, was die Gerechtigkeit anbelanget, weit mehr der Rechtsgelehrte, als der bloße Sittenlehrer zu Rathe zu ziehen.

VI. Besondere Pflichten.

§. 138. Besondere Pflichten sind, welche man nach gewissen besonderen Verhältnissen und besonderen genauen Verbindlichkeiten einzelnen Personen zu leisten schuldig ist.

§. 139. Hierher gehören die Pflichten welche der Mensch als Kind, als Vater, als Mutter, als Gatte, als Vormund, als Pflegebefohlener, als Lehrling, als Schüler, als Herrschaft, als Gesinde, als Wohlthäter, als Wohlthatenempfänger, als Freund, als Mann und als Weib zu beobachten hat.

§. 140. Wer die seithero vorgetragenen Pflichten und Schuldigkeiten für die Welt anerkennet, wird auch gewiß die besondern Pflichten nicht vernachläßigen.

§. 141. In dieser Rücksicht aber so wohl, als da alles, was darüber gesagt werden dürfte, schon jeder aus seinem Catechis-

mus und dem Sirach wiederholen kann, wäre es Ueberfluß hier davon noch weitläuftiger zu reden.

§. 142. Dreßler, ein sonst unbekannter Gelehrte, hat dadurch sich verdient gemacht, daß er in einem einige Bogen betragenden Auszuge der sächsischen Gesetze — bey Auslegung eines jeden der zehn Gebote zeiget, in welchem Punkte einer wider die Landesgesetze, welche er dißfalls namentlich anführet, verstoßen kann. Dieses Werkgen sollte in Schulen durchgängig eingeführet werden.

VII. Hindernisse der Pflichten.

§. 143. Hindernisse der Pflichten sind theils Schwachheiten, theils Laster.

§. 144. Schwachheiten sind natürliche unverbesserliche oder doch schwerlich zu verbessernde Mängel des Verstandes, wie beym

Blödsinnigen, Rasenden — der Sinne, wie beym Blinden, Tauben, Stummen, Gefühllosen.

§. 145. Man pfleget zwar auch die Temperamentsfehler oder die von der Stimmung des Blutes herrührenden Neigungen Schwachheiten zu nennen; allein der Ausdruck ist hierbey mit der Sache nicht ganz übereintreffend. Temperamentsfehlern kann man durch V rstand und physische Mittel sehr wohl ihre Kraft benehmen und man machet ihnen ein bloßes Compliment, wenn man sie Schwachheiten nennet. Schwachheiten können unmöglich abgeleget werden. Damon ist zu schwach jenen großen Stein fortzuwelzen und — er wird solches ins Werk zu setzen niemals vermögen. Es fehlet ihm hierzu an natürlicher Stärke.

§. 146. Von den Temperamenten muß man nicht bey den Sittenlehrern, sondern bey

den Aerzten Unterricht suchen. Galen, Stahl und Kämpf haben darüber Abhandlungen geschrieben. — Temperamentsfehler entschuldigen nach §. 145. niemals.

§. 147. Die Schwachheiten aber sind theils *natürliche beständig fortdauernde* — theils erkünstelte, welche man sich selbst auf eine Zeitlang zugezogen hat und enthalten allemal ein doppeltes Laster, öfters auch Vergehungen.

§. 148. Auf eine Zeitlang ziehet man Schwachheiten sich zu durch Betäubung der Sinne und des Verstandes oder durch die Berauschung.

§. 149. Die Berauschung hingegen entstehet nicht nur durch vieles Getränke, sondern auch, wenn man sich der Heftigkeit der Affecten oder Leidenschaften, dem Zorne und der Wuth des Instinctes — zu sehr überlässet.

§. 150. Entschuldiget man die durch die erkünstelten Schwachheiten erwachsenen Laster und Vergehungen, so geschiehet solches blos wegen der Verzeihbarkeit der erstern.

§. 151. Die erkünstelten Schwachheiten aber werden deswegen als verzeihbarer angesehen, weil sie gemeiniglich ohne Vorsatz oder festen Entschluß so und nicht anders zu handeln ihr Daseyn gewinnen.

§. 152. Vorsatz ist allemal der Stempel der Laster und Vergehungen.

§. 153. Wer aus Erfahrung weiß, daß er leicht in Berauschung verfället und setzet der Gefahr berauschet zu werden demohngeachtet sich aus, verdienet allerdings die sonstige Verzeihbarkeit nicht.

§. 154. Deswegen ist auch hierbey der Mann und der Greiß strafbarer, als das Kind oder der Jüngling, welchen es an den vielmaligen Erfahrungen mangelt.

§. 155. Laster ist böslicher oder vorsetzlicher Mißbrauch der Kräfte zum Schaden seines Selbst und der Welt.

§. 156. Beleget der Gesetzgeber das Laster mit ausdrücklichem Verboth und Strafe, so heißet es Vergehung, Verbrechen.

§. 157. Verschiedene und die vorzüglichsten Arten der Vergehungen sind bereits §. 96. bis 107. nahmhaft gemacht worden.

§. 158. Oft übertreffen sogar manche Laster z. E. die Verfolgungssucht, die Unterdrückung, übele Nachrede, Undank und mancherley andere Ausschweifungen, Unterlassungssünden und Unmenschlichkeiten — die Verbrechen z. E. kleine Deuben, Verirrungen im Reiche Cytherens u. s. w. auffallend an Boßheit. Der Gesetzgeber aber richtet darum auf sie sein Augenmerk nicht, weil sonst der Mensch kein nach eigener Willkühr weiter handelndes und selbstdenkendes Wesen,

sondern

sondern nur eine bloße Maschine (nervis alienis mobile lignum) seyn würde und auf diese Weise weder Himmel noch Hölle verdienen könnte.

§. 159. Daher beschäftiget sich auch die Gesetzgebung nur mit derjenigen Art der Laster, welche auf die auffallendste Weise das allgemeine Beste zerstören.

§. 160. Der Grund liegt auch mit darinne, weil kein Mensch beynahe ganz ohne Laster ist und daher man endlich weiter nichts zu thun, als blos zu strafen haben würde.

§. 161. Der Stoff der Laster ist mehrentheils Stolz, Wollust und Geitz.

§. 162. Aus dem Stolze entspringen die größesten und mehresten Laster. Er stützet sich auf die närrische Meynung, daß man außerordentliche Vorzüge vor andern besitze und deswegen auch vor andern natürliche Ansprüche auf mehreres Glück und Vermögen

habe.

habe. Eben darum eignet der Dieb, der Räuber, der Betrüger sich oft fremdes Eigenthum zu.

§. 163. Der Stolz ist allemal mit der Sucht und dem Bestreben gewisse Vorzüge zu zeigen und mit der Verachtung anderer unausbleiblich verbunden.

§. 164. Ob diese Vorzüge wahre durch Verdienst erworbene oder nur durch ein bloßes Glück zugeworfene nur nach dem Wahne sogenannte Vorzüge sind — fragt der Stolze weiter nicht. Er ist viel zu einfältig dazu. (§. 82.)

§. 165. Mit ihm ist der achtungswürdige ehrliebende Mann nicht zu verwechseln. Dieser strebet blos darnach ohne andere gering zu schätzen, stets rechtschaffen zu handeln und das allgemeine Beste durch seine Thatkraft mit befördern zu helfen und beruhiget sich gern bey dem Bewußtseyn nicht fruchtlos bey diesem Bestreben gewirket zu haben.

§. 166. Kein anderes Laster breitet sich mit so allumfassender Anmaßung aus, als eben der Stolz. — Der Stolz äußert sich in allen Handlungen und schonet weder Gott noch Menschen, weder Fürsten noch Betrler, weder Tugend noch Gesetze, welche er schlau als Heuchler zu betrügen versuchet, um seinen vermeintlichen Ruhm und Ansehn zu befördern. Er zerstöret keck den Tempel der Gerechtigkeit und ihm ists wohl, auf dessen Trümmern zu wandeln.

§. 167. Von der Wollust ist schon oben §. 64. bis 71. geredet worden, und ihre Aeusserungen sind zu niederträchtig als daß wir darüber noch mehrere Worte verschwenden.

§. 168. Den Geitz nennet die Schrift eine Wurzel alles Uebels. Er brennet von ängstlicher Begierde, wenn es möglich wäre allen Geschöpfen die Nahrung zu entziehen und sich allein davon zu bereichern.

§. 169. Besser ist es die Tugend zu mahlen, als das Laster zu schildern. Nach den Wahrnehmungen der Weisesten trägt jenes mehr bey zum Glücke der Welt und machet die Herzen zum Wohlwollen und zur Güte geneigter, als dieses, welches oft die Anlagen oder Regungen der Boßheit belebet und anflammet.

§. 170. Sollen Laster nicht aufkeimen oder beym Entstehen gleich hintertrieben werden, so sind natürliche gute Anlage, Berichtigung der Begriffe, Empfänglichkeit des Willens, vernünftiger Unterricht, Erziehung und Uebung diensame Mittel dazu.

§. 171. Das Laster entstehet mit aller Stärke auf einmal. Der Grund zum Laster wird auf einmal gelegt. Nur nach und nach durch wachsende Dreustigkeit und hierdurch mehr in die Augen fallende Aeußerungen entwickelt sich diese Wahrheit. Das Entwickeln

und Werden aber haben oft die größten Weltweisen vermenget.

§. 172. Um glücklich bey Verhütung der Laster zu seyn, muß man mit Sorgfalt dem Laster den Anstrich, die Farbe der Tugend, womit gemeiniglich der Lasterhafte der Tugend huldiget, benehmen und gründlich den Unterschied zu verdeutlichen suchen — sich lebhaft vorstellen, wie Stolz von untadelhafter Ehrliebe (§. 165.) Wollust von Zärtlichkeit und edler Empfindung; Geitz von lobenswürdiger Sparsamkeit, Mäßigkeit und Vermeidung unnöthigen Aufwandes sich unterscheide. — Selige Augenblicke, worinne man mit Betrachtungen über diese Unterschiede seinen Geist beschäftiget und so an seinem Verstande und Wandel bessert!

§. 173. Doch beym Unterrichte und Vortrag der Sittenlehre richten gemeiniglich Betrachtungen nicht so viel aus. Der Eindruck

druck des Beyspiels muß hier das meiste thun. Diß wußte schon Horatius Flaccus von seinem Vater, welcher ihn als Knabe durch das: Non bella est fama Treboni! aufmerksamer, als durch Pythagoras Sprüche und Plato's Vorstellungen machte. Der Gedanke des jungen Menschen klebet immer zu fest an dem ihm vor Augen schwebenden Bilde. Plautus und Moliere wirken daher oft mehr, als Cicero und Montagne. Die Schaubühne beweiset oft mehr Stärke, als ein Band moralischer Abhandlungen. Menschen, welche wir kennen, der stolze Narciß, der wollüstige Pigmalion, der geizige Harpax bringen weit sicherer zu dem Entschluße ihnen nicht gleich zu seyn, als eine Menge Schriften über den Stolz; über die Wollust; über den Geitz, wo allemal das Darum dem Warum die Schleppe nachträgt.

§. 173. Freylich aber ist hierbey eine gewisse Prüfung, Erforschung seiner eigenen

Triebe; Nachdenken und Anwendung auf sein Selbst oder auf denjenigen, welchen man beßern will, nothwendig, denn sonst bleibet natürlich der Anblick von tausend Stolzen, Wollüstlingen, Geitzigen, fruchtlos.

§. 174. Kenntniß unseres Selbst und der Welt, mit welcher man in unzertrennlicher Verbindung stehet, muß also das vorzüglichste Studium seyn. Nur hierdurch gewinnen die Ermahnungen der Sittenlehre erst Kraft nützlich zu werden, den Menschen der Vollkommenheit näher zu bringen. Die Welt, der Mensch ist der Spiegel, worinne wir Glück oder Unglück absehen können. Ist dein Freund ein Liebling der Tugend — wohl dir! — du wandelst glückliche Pfade!

VIII. Beschluß.

§. 175. Ehe ich noch diesen Abriß schließe, wiederhole ich die goldenen Regeln, welche

welche zwar nicht neu und längst empfohlen worden sind, sich aber als die kräftigsten Bewirkungsmittel der Sittenlehre stets bewiesen haben.

Bete und Arbeite.

§. 176. Wenige verstehen, was eigentlich Beten ist. — Beten heißet die Güte des Höchsten oder den Endzweck Gottes, vermöge dessen er alles zum Besten geschaffen hat, durchgängig erkennen, beherzigen und wünschen, daß unsere Handlungen Nachahmungen der Gottheit enthalten und ihren wohlthätigen Endzweck mit befördern mögten!

§. 177. Nur ein solches Beten kann Gott angenehm seyn. Kein Lebenstheil ist glückseliger, als welchen wir auf diese Art dem Beten widmen.

§. 178. Wir werden hiernach uns weit betriebsamer und feuriger zur Arbeit fühlen. Arbeit verdienet blos diesen Nahmen, wenn

wir unsere Thätigkeit und Kräfte zum allgemeinen Besten anwenden. Das Bewußtseyn darnach gestrebet, so gearbeitet zu haben, ist der Tugend herrlichster Lohn, giebt uns auf Erden die entzückendsten ächtesten Freuden und verspricht uns noch jenseits die größten umfangsvollsten Aussichten ewiger Glückseligkeit.

Anhang.

Zusätze und Anmerkungen.

Indem ich vorstehende Bogen noch einmal mit Genauigkeit durchlese, finde um etwanigen Mißverständnissen vorzubeugen annoch wenige Zusätze und Anmerkungen im Folgenden beyzufügen nothwendig. §. 1. fängt eben so an, wie eine gewisse Strophe in Hallers Gedich-

Gedichten, und es scheinet dieses der auf dem Titulblate ins Gesicht fallenden Zeile: nach eigenem Denken entworfen; zu widersprechen. Allein wenn man die Hallerischen Resultate mit denen meinigen gegen einauder hält, so wird man wohl dabey gewahr werden, daß ich dem großen Schweitzer nichts entwendet habe, sondern auch hier meinem eigenen Nachdenken treu geblieben bin. Ueberhaupt trift man bey vielen meiner Sätze Uebereinstimmung mit andern Forschern an, so wird mir dieses nie können zur Last gelegt werden. Wahrheit muß allezeit übereinstimmende Wahrnehmungen und Gedanken bewirken. Ohnedem verliehrt sie ganz ihre Zuverläßigkeit und verwandelt sich in ein bloß täuschendes phantastisches Hirngespinst. Dann küssen wir anstatt eines holden Kindes nur einen Wechselbalg. — §. 8. Muß es in der zweyten Zeile anstatt Vermögen — Vergnügen heißen. §. 39. kann dasjenige, was ich von der Aufklärung des Verstandes in Ver-

 bindung

bindung mit der Religion sage, nicht anstößig seyn. Die heilige Schrift selbst empfiehlet uns bekanntermaßen die Prüfung und also auch ein vernünftiges Denken. Sie ist daher mit einem bloßen Huth vor die Augen halten u. d. gl. nicht zufrieden. Die heilige Schrift verlanget zwar auch Einfalt — aber nur Einfalt des Herzens, nicht Einfalt des Verstandes, nicht Gedankenlosigkeit, nicht Blödsinn oder Albernheit. Der religiöseste Mann, der beste Christ ist allezeit derjenige, welcher die Religion, das Christenthum darum hochschätzet, weil er sich von dessen Güte und erhabenen Vorzügen durch redliches Forschen und Nachdenken überzeuget hat. O welcher inniger Friede des Geistes beglückseliget seine Tage; er lebt gewiß sich und der Welt zur Beförderung des allgemeinen Wohls. Freylich geschiehet es auch oft, daß unter dem Vorwande eines erlaubten Prüfens und Denkens Bösewichter ihren Unfug treiben. Es sind Menschen, kaum

ver-

verdienen sie diese heilige Benennung! welche blos darauf aus sind, Gott und seinen unverletzlichen Willen verdächtig zu machen; diese Scheusale der Menschheit hegen dabey keinen andern Wunsch, als daß kein Gott und keine Religion seyn möchte, damit ihre Boßheiten und Greuelthaten ungeahndet bleiben möchten, denn die Welt schmeicheln sie sich um die Bestrafung zu betrügen, und nach diesem Leben glauben sie keine Fortexistenz. Doch laßet uns sie nicht schänden, sie nicht verfolgen, vielmehr strebet darnach mit Sanftmuth und Vernunft ihren Verstand, ihre Herzen zu bessern. So suchte Monica ihren auf Irrwegen herumtaumelnden Sohn den nachmals heiligen Augustin auf die Pfade des Heils zu führen, und wie segensvoll gelang ihr großes Geschäfte. Auch hier ahmet Christum nach, welcher voll entzückender Rührung dort ausrief: Vater! vergieb ihnen, denn sie wißen nicht, was sie thun. — Fahren sie in ihrem Unsinne fort, so siehet

freilich die Obrigkeit sich gedrungen, wegen derer höchstschädlichen Folgen sie wie andere Verbrecher zu strafen. Meine Gedanken über das eigene Denken setzen den ehrlichen Mann, den vernünftig redlichen Denker voraus. Was ich §. 47. von dem eigentlichen Endzwecke des Erlösungswerks zu erkennen gebe, habe solches nicht blos auf mein eigenes Denken ankommen laßen, vielmehr stütze mich hierbey auf das Urtheil derer gelehrtesten vernünftigsten und rechtschaffensten Gottesgelehrten. s. Ueber den Charakter Zollikofers an Herren Kreiß-Steuer-Einnehmer Weise in Leipzig, von C. Garve. (Leipzig 1788.) Seite 19. — Nach §. 63. kann auch bey den Pflichten in Ansehung des Körpers gehörige Bekleidung, Reinlichkeit und Verhalten bey Kälte und Wärme mit hinzugesetzet, so wie in Rücksicht der Bewegung das Tanzen, Reiten u. s. w. mit bemerket werden. Was besonders das Tanzen anbelanget, verbietet die Moral außerordentliche

Erhi-

Erhitzung, Wildheit, Unanständigkeit und unkeusche Aeußerungen. Ein gewisser Tanzmeister nennet in seinen Schriften die Tanzkunst die Moral des Körpers. Er wußte sie durch keinen andern Titul beßer zu empfehlen. Der oft vorgegebene Endzweck derselben wegen Tragung des Körpers und des Ganges aber würde sicherer erreichet, wenn man den Knaben eher dem Korporal, als dem Tanzmeister zum Unterrichte übergäbe. Durch die militärischen Uebungen gewinnet der Körper mehr Festigkeit, ernsthaften und männlichen Anstand. Selbst dieses hat auf die geistige Moralität einen nicht unmerklichen vortheilhaften Einfluß. —

Sollte dasjenige, was ich §. 63. von der Unwillkührlichkeit des thierischen Magnetismus behaupte etwan auffallend seyn, so untersuche man hierbey nur nach Erfahrungen aus Menschenkenntniß und Selbstgefühl. Der Mensch hat mehrentheils hierbey gar nicht die Gewalt, der Liebe einen Platz in sei-

nen Herzen einzuräumen oder nicht. Wenn dieses sich also verhielte, wer würde denn so unbesonnen seyn und sich, was er doch vermeiden kann, muthwillig einer Leidenschaft aussetzen, wobey er so vielen Ungemächlichkeiten, welche er öfters voraussiehet, sich unterwirft. Wer ist auch so glücklich die Flammen nach seiner Willkühr zu regieren oder sie gar zu ersticken? Je mehr man ein Feuer eindämmen will (sagt Schakspear, der mehr Kenner des Menschen war, als viele philosophische Schriftsteller) destomehr brennet es. Der Bach, der sonst mit sanften Murmeln dahin schleicht, wüthet ungeduldig sobald er gehemmt wird. — So wie die vollste Knospe von der Raupe zernagt wird, ehe sie noch zu blühen angefangen; eben so wird die junge zarte Vernunft von der Liebe gleichsam in der Knospe erstickt und in Thorheit verwandelt. S. Schakspears Werke 1. Band S. 239 und 282. Wenn §. 64. gesagt wird, daß wir durch die Wollust unsere Verwand-

schaft

schaft mit den Thieren am nächsten empfinden, so ist dieses blos im Verhältnisse und beym Umgange mit dem andern Geschlechte zu verstehen, denn sonst lässet sich von Eßen, Trinken u. s. w. das nämliche behaupten. §. 68. wird man sich an das bekannte lat. Sprüchelgen: omne animal post concubitum triste; erinnern. Eben deswegen (§. 86.) weil der Standhafte, der Tapfere der Person oder der Sache wohl will, überwindet er sich ganz und erduldet die größten Beschwerlichkeiten und Gefahren, welche er sonst nie erdulden würde. Nur Wohlwollen ist der Sporn und der Antrieb dazu. — Zu den uneigentlichen Diebstälen (nach §. 102) rechnet Wildvogel in Dissert. de furte impropriis Cap. II. §. 7. in fin. auch die Profeßion eines Spions, weil derselbe mit den Ohren stiehlt. — §. 106. heißt der angeführte Arzt nicht Kurf, sondern Kuef. — Zu §. 107. n. 4. kann man noch hinzusetzen: welcher alsdann die Rechtskraft behauptet,

hauptet, in so ferne nicht derselbe durch Leuterung oder Appellation gehemmt, und durch ein darauf folgendes anderes Urtheil geändert wird, es müßte denn kein Rechtsmittel mehr darwider statt finden können.

Der §. 116. von mir angezogene Almer hat das Schicksal vieler brauchbaren Gelehrten. Er ist ein empfehlungswürdiger nützlicher Schriftsteller und wird bey alle dem von Männern, welche ihr bischen Kenntniß größtentheis aus ihm geschöpfet, wie ein armer Sünder genannt. Nur Bünemann dachte edel genug des fleißigen Mannes Ehre zu retten. Die Worte hierüber in seinen primis lineis historiae litterariae iuris Cap. IV. §. 26. p, 43. verdienen bemerket zu werden: Cum fructu ipsi (Bertochio) iunges Almers manuale. Illorum sane vitulis plures et judices et advocati immo doctores juris sua exarant, licet vix adeo ingenui sint, ut nominent. Scio sane illis utuntur, licet maxime dissuadeant ab illorum usu et inter sermones

mones flocci habeant. Solent enim ſperne-re, quos ut alii noverint, nolunt. — Bey der Definition §. 120. habe ich beſonders darauf Rückſicht genommen, daß des Gelehrten hauptſächlichſte Beſchäftigung in Arbeiten mit dem Verſtande beſtehet, will dabey aber gar nicht behaupten, als ob andere auſſer den Gelehrten nicht auch ihr Seelenvermögen anwenden dürften. — Allerdings bleibt immer noch (§. 132.) wenn man auch bey dem poſſeſſorio ſummariſſimo durchfällt, das petitorium. Allein dieſes iſt ja mehrentheils nichts anders, als die Reiſe der Kinder Iſrael ins gelobte Land, nur mit dem wichtigen Unterſchiede, daß bey jener die Kleider ewig ganz blieben und die Bedürfniſſe nie mangelten. Generationen können darüber ausſterben und die redlichſteu Familien in Armuth verſchmachten, ehe ſie auf dieſe Art des Rechtsſtreites zu den Ihrigen gelangen, beſonders wenn unempfindſame unmenſchliche (denn iſt Unempfindſamkeit nicht

wahre

wahre Unmenschlichkeit?) Richter und Sachwalter die ohnedem lange Dauer noch mehr durch gefließentliche Verzögeruug beföroern. Derjenige, welcher sich indessen im Besitzstande befindet, lebt eben so ungestört, als wenn er ein Recht zu besitzen hätte, oft kann er Zeitlebens den Besitz genießen. Um diesen Unannehmlichkeiten abzuhelfen, sollte man dem Erforderniße zum Besitz uicht so enge Grenzen setzen. — Auch muß es in dem nemlichen §. 132. in der 5ten Zeile anstatt zu halten heißen: zu achten (zu honoriren) scheinet. Was ich von Vereinigung der Moral und des Rechts erinnere, ist blos in dem Sinne zu nehmen, da unter dem Worte Recht die Kunst jemanden Recht zu verschaffen pflegt verstanden zu werden.

§. 167. in der dritten Zeile scheinet der Ausdruck: niederträchtig etwas zu hart, zum wenigsten aber vermeidet man deswegen von denen Aeusserungen der Wollust weitläuftiger

oder

oder ausführlicher zu reden, weil man leicht in Verlegenheit gerathen könnte, sittsamen keuschen Gemüthern Stoff zum Aergernisse zu geben und — wehe dem, durch welchen Aergerniß kommt. — §. 171. verweise wiederum auf den goldnen Spruch derer Lateiner: Principiis obsta.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Föhrl, Christian Gottlob,

Kurzer Abriß einer gereinigten Sittenlehre nach eigenem Denken entworfen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1792

Ph.pr. 465 fm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040526-7
VD18 90528662